

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird



Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamlach



Ortsteil Hertingen



Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
- **Polizeiposten Markgräflerland Kandern,**
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale 07631 1805-0 (24 h besetzt)**
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
07631 1805-32
- **Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924-0**
- **Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230**
- **Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818**
- **Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982**
- **Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143**
- **Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767**

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

die Landesregierung sieht aktuell (Stand: 11. Mai) folgenden Stufenfahrplan zu weiteren Öffnungen und Lockerungen unter Vorbehalt der Infektionslage vor:

Seit dem 11. Mai ist Sport unter freiem Himmel und ohne Körperkontakt wieder erlaubt. Freiluft-Sportanlagen wie Golf- oder Tennisplätze, aber auch Reitanlagen und Hundeschulen dürfen dann wieder öffnen. Gleiches gilt für Fahrschulen, Sportboothäfen und den Luftsport. Auch Sonnenstudios, Massage-, Kosmetik- und Nagelstudio, Tattoo-Studios und Piercing-Studios sollen dann wieder öffnen dürfen. Im Freizeitbereich können Spielbanken ohne gastronomische Angebote wieder den Betrieb aufnehmen. Musikschulen dürfen mit Einschränkungen wieder öffnen. Ab dem 18. Mai dürfen in Baden-Württemberg Gastronomie im Außen- und Innenbereich sowie Ferienwohnungen, Camping- und Wohnmobilstellplätze schrittweise wieder öffnen. Auch Freiluft-Ausflugsziele mit Einlasskontrolle sowie kontaktarme Freizeitangebote wie Minigolf oder Bootverleihe sind wieder erlaubt, genauso wie der Fahrradverleih zu touristischen Zwecken. Grundschulen und weiterführende Schulen sollen nur gegebenenfalls schrittweise wieder öffnen. Voraussichtlich wird es eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Voraussichtlich werden in einem weiteren Schritt die sonstigen Beherbergungsbetriebe wie insbesondere Hotels sowie Freizeitparks ihren Betrieb wiederaufnehmen können. Dasselbe gilt für Besucherzentren, Fitnessstudios, Tanzschulen, Kletterhallen, Indoorsporthallen, Indoorspielflächen. Spaß- und Freizeitbäder sollen nur für Schwimmkurse und -unterricht wieder öffnen dürfen. Auch für die Fluss- und Bodenseeschiffahrt sind Lockerungen vorgesehen. Derzeit nicht abschätzbar aufgrund der hohen Infektionsgefahr: Großveranstaltungen wie Fachmessen, Publikumsfesten, Volksfeste, Vereinsfeste und Kongresse. Auch für den Innenbereich von Kneipen und Bars hat die Landesregierung noch keine Lockerungspläne. Gleiches gilt für Saunen und Wellnessbereiche und die Kultur: Theater, Schauspiel, Ballett, Konzerte, Oper, Kino, Musikfestivals, Film-, Theater- und Musikfestivals, Diskotheken müssen noch warten. Auch für Zuschauerbesuche von Sportveranstaltungen, für Freibäder, Badeseen, Bolzplätze und Mannschaftssport braucht es noch Konzepte.

In Bad Bellingen haben die meisten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gesundheitsbetriebe bereits wieder geöffnet und freuen sich auf Ihren Besuch. Auch die Sportvereine nehmen nach und nach wieder den Trainingsbetrieb auf. Wir haben außerdem für Sie in dieser Woche zusammengestellt, welche Restaurants sowie Tourismus- und Freizeitbetriebe in Bad Bellingen in diesen Tagen wieder öffnen. Nutzen Sie das reiche Angebot in unserer Gemeinde!

Herzliche Grüße

Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

Die Öffnungszeiten der folgenden Gastronomiebetriebe richten sich weiterhin nach den gewohnten Öffnungszeiten. Allerdings muss diesbezüglich noch mit **besonderen Regelungen laut Verordnung der Landesregierung** gerechnet werden. Bitte **reservieren** Sie deshalb rechtzeitig telefonisch. Bitte beachten Sie, dass am 21. Mai 2020 ein Feiertag, Christi Himmelfahrt, ist.

• **Landgasthof Schwanen – Rheinstr. 50 – Tel. 811811**

Weiterhin Essen to go - Abholzeiten: Mi. – Sa. 11.30 – 12.30 Uhr (Bestellung bis 11 Uhr), 18 – 19 Uhr (Bestellung bis 13 Uhr)
Wieder geöffnet ab dem **20.05.2020**

• **Restaurant Markushof – Badstr. 6 – Tel. 31080**

Wieder geöffnet ab Christi Himmelfahrt, dem **21.05.2020**

• **Gasthof zum Storch – Rathausstr. 3 – Tel. 547**

Weiterhin Essen to go - Abholzeiten: Fr., Sa. 17.30 – 21.00 Uhr u. So. 11.30 – 14 Uhr (Bestellung 2-3 Tage vorher)
Wieder geöffnet ab dem **22.05.2020**

• **Berghofstüble – Berghofstüble 2A – Tel. 1293**

Wieder geöffnet ab dem **20.05.2020**

• **Landhaus Ettenbühl Restaurant – Hof Ettenbühl – Tel. 827970.** Weiterhin Essen to go - Kaffee und Kuchen, Picknick und Teatime. Wieder geöffnet ab dem **18.05.2020**

• **DasPark Restaurant & Café – Badstr. 13-14 – Tel. 8241790**
Wieder geöffnet ab dem **18.05.2020**

• **Historischer Landgasthof Rössle – Hinterdorfstr. 14 – Tel. 9180.** Weiterhin Essen to go - Abholzeiten: Mo. – So. 11.30 – 14.30 Uhr u. 17 – 21 Uhr. Wieder geöffnet ab dem **20.05.2020**

• **Lug ins Land Restaurant – Römerstr. 3 – Tel. 3693**

Weiterhin Essen to go - Abholzeiten: Fr., Sa. 17.30 – 20 Uhr, So. 11.30 – 14 Uhr u. 17.30 – 20 Uhr,
Wieder geöffnet ab dem **20.05.2020**

• **Restaurant Zum Sonnenstück – Badstr. 8 – Tel. 466**

Wieder geöffnet ab dem **19.05.2020**

• **Restaurant Kaiserhof – Rheinstr. 68 – Tel. 600**

Wieder geöffnet ab dem **30.05.2020**

• **Winzerstüble am Sonnenstück – Badstr. 8 – Tel. 9453**

Weiterhin Abholzeiten: Weinverkauf Di. – Sa. 10 – 14 Uhr
Wieder geöffnet ab dem **19.05.2020**

• **Metzgerei Dosenbach – Burgunderstr. 9 – Tel. 438**

Täglich wechselnder Mittagstisch

Abholzeiten: Mo. – Fr. 11 – 14 Uhr (solange Vorrat reicht)

Zusätzlich Heißecke inkl. Samstag

• **DasPark Kiosk & Abenteuer-Minigolf – Badstr. 13-14 – Tel. 8241790**

Kiosk geöffnet mit Kaffee, Getränken und Eis - Mo. - So. 13 – 17 Uhr (ab 18.05. mit Minigolf). Wieder geöffnet ab dem **18.05.2020** mit Minigolf - Mo. – So. 10 Uhr bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

• **Trattoria Pizzeria Lucano – Am Sportplatz 1 – Tel. 1666**

Weiterhin Essen to go - Abholzeiten: Di. – So. 11 – 21 Uhr

Wieder geöffnet ab dem **18.05.2020**

• **Pizzeria-Ristorante I Due Compari, Ebneststr. 4a – Tel. 3194849.** Weiterhin Essen to go - Abholzeiten: Mo., Mi. - So. 12 – 21 Uhr u. Di. 17 – 20 Uhr, Gartenwirtschaft wieder geöffnet ab dem **18.05.2020**

• **Bacchus Stuben – Badstr. 10 – Tel. 1310**

Wieder geöffnet ab dem **18.05.2020**

• **Royal Döner und Pizza – Burgunderstr. 16 – Tel. 8277821**

Geöffnet sowie Abholzeiten: Mo. – Fr. 17 – 22 Uhr, Sa. 15 – 22 Uhr, So. 12 – 22 Uhr

• **Orient Express Kebab – Rheinstr. 44 – Tel. 0176-23581304**

Geöffnet sowie Abholzeiten: Mo. – So. 11 – 22 Uhr

• **Café Restaurant zum Brunnen mit Backstube – Rheinstr. 42 – Tel. 0162-2057548.**

Geöffnet sowie Abholzeiten: Mo. – Sa. 7.30 – 22 Uhr, So. 8 – 21 Uhr

• **Antica Osteria Romana Ristorante-Pizzeria – Im Tal 1 – Tel. 523.**

Wieder geöffnet ab dem **18.05.2020**

• **Männlins Straußwirtschaft – Kirchstr. 7 – Tel. 819190**

Mit Bitte um telefonische Nachfrage.

• **Drei Thermen Golfresort – Am Golfplatz 3 – Tel. 824490**

Golfplatz wieder geöffnet seit dem **11.05.2020**

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

den,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht aus-

reichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungshilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und

3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr- amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden

und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3. dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder

6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäsungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus

SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
8. Autokinos,
9. zoologische und botanische Gärten,
10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz

6 erfüllt sind,

11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
12. öffentliche Spielplätze,
13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
14. Häfen und Flugplätze,
15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und
17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,

3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,

4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,

6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,

7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,

9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und

10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen. Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese

Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu

einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsams-einrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze, 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

Amtliche Mitteilungen

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

vom 8. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten

(1) Ungedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten (Freiluftsportanlagen) im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummern 5 und 5a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb der Sportanlage oder Sportstätte notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten. Geschlossene Räume, wie Sporthallen, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken weiterhin nicht genutzt werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig;
3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;
4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
5. die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
6. in den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

§ 2

Ausschluss von der Teilnahme

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 3

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt. Stuttgart, den 8. Mai 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha

§ 11

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha; Hauk; Wolf; Hermann Erler

Redaktioneller Teil

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:

Samstag 16.05.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:

Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:

ist bis auf weiteres eingestellt. *Gemeindeverwaltung*

Sommerrätsel

Als Gewinner des Rätsels der letzten Woche wurde Herr Karl-Heinz Weiss aus Hertingen gezogen!

Auch diese Woche bieten wir Ihnen ein neues Bilderrätsel an.

Wo wurde dieses Bild aufgenommen?



Die Lösung können Sie uns telefonisch, Tel: 07635/811927 oder per Mail an (unter Angabe Ihrer Telefonnummer) zukommen lassen. Zu gewinnen gibt es wieder zwei Eintrittskarten für Therme und Sauna, die unter den richtigen Einsendungen verlost werden. Der Rechtsweg ist wie immer ausgeschlossen. Viel Vergnügen und Erfolg beim Raten und Gewinnen
Ihr Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl

Neue Mitarbeiterinnen im Rathaus Bad Bellingen

Zwei neue Mitarbeiterinnen konnte Bürgermeister Carsten Vogelpohl im Rathaus Bad Bellingen begrüßen. Tirza Himmelsbach (r.) beginnt als Gemeindeinspektorin im Haupt- und Bauamt unter Hauptamtsleiter Hubert Maier, der in zwei Jahren in den Ruhestand eintreten wird. Frau Himmelsbach studierte Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Kehl und absolvierte im Frühjahr 2019 ein dreimonatiges Praktikum im Rathaus des Markgräfler Kurortes. Die Corona-Pandemie verhinderte den eigentlich zum Studienende geplanten Auslandsaufenthalt, so dass sie bereits zum 1. Mai ihren Dienst antreten konnte. Magdalena Meier (l.) arbeitet seit April als neue Chefsekretärin im Bürgermeisterbüro. Frau Meier wohnt mit ihrer

Familie im Kernort Bad Bellingen. In den vergangenen Jahren arbeitete die gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte im Bauamt und als Chefsekretärin im Rathaus Steinen. Bürgermeister Vogelpohl freute sich über zwei kompetente Mitarbeiterinnen, die das erfahrene Rathausteam verstärken. Abschließend dankte er auch Hauptamtsmitarbeiterin Ute Dörflinger, die während der halbjährigen Vakanz im Bürgermeistersekretariat das Vorzimmer mit übernehmen musste.



Der „Belliger“ Kunstmaler Hermann Amann verstorben; Adieu Hermann!

Im Alter von 85 Jahren verstarb vor wenigen Tagen in Paris nach kurzer Krankheit der aus Bad Bellingen gebürtige, zur etablierten französischen Kunstszenen gehörende, temperamentvolle abstrakte Maler und Kunstphilosoph Hermann Amann. Er war noch keine 20 Jahre alt, als er Mitte der 1950er Jahre über seine Ausbildung und seine Kontakte in Basel die künstlerische Berufung erkannte. Mit der nicht einfachen Entscheidung für den Ortswechsel in die europäische Kunstmetropole Paris zog er die Konsequenz für den weiteren Lebensweg. Hilfreich war zu Beginn seine Freundschaft zu dem in ganz Europa renommierten Philosoph und Psychiatrie-Wissenschaftler Prof. Karl Jaspers, den er über die Kunstszenen Basel kennen und schätzen gelernt hatte. Mitte der 1960er Jahre gründete Hermann Amann mit seiner Frau France eine Familie in dem Städtchen Liancourt Saint Pierre unweit von Paris. Ein eigener Bauernhof wurde für die beiden und ihre zwei Söhne über Jahrzehnte hinweg das Zuhause. Die große „Schiire“ fungierte als Werkstatt für die auch großformatige Schaffenslust dieses mit den Jahren frankophil gewordenen „Belligers“. Trotzdem war es kein Zufall, sondern Bindungsbeweis zur Herkunft, als er um 1960 ein abstraktes Gemälde mit dem Titel „Pappel“ komponierte. Der Verfasser besuchte Hermann Amann „unangemeldet“ um 1980 in Liancourt St. Pierre.



Hermann Amann um 1980 mit Frau France

Er traf ihn im Bauerngarten an; mit dem Spaten in der Hand. Über sein künstlerisches Lebenswerk geben zahlreiche Galerieberichte und Kataloge Auskunft. Zahlreiche Ausstellungen hatten ihn von Paris aus nach Deutschland, in die Schweiz und nach Belgien geführt. Nun aber richten sich in diesen Tagen die Trauergrüße zur Familie in Bad Bellingen und in Frankreich.



Amann im Atelier
Text und Foto: Dr. Klaus Amann

Helfen? Ehrensache!

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für freiwillige Helfer im Rahmen der Corona-Krise

Sie kaufen ein, absolvieren Behördengänge oder erledigen wichtige Aufgaben: Risikogruppen, wie ältere und kranke Menschen, die tägliche Besorgungen nicht mehr selbst erledigen können oder dürfen, werden in der aktuellen Corona-Krise durch freiwillige Helferinnen und Helfer unterstützt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet diesen ehrenamtlich Tätigen einen besonderen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. In Zeiten der Corona-Pandemie organisieren vielen Gemeinden Helferdienste, um hilfebedürftige Mitbürger in täglichen Besorgungen und Botengängen zu unterstützen. Auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege, wie etwa Krankenhäuser, unterstützen freiwillige Helferinnen und Helfer das Fachpersonal. Wenn sich diese mit Zustimmung der Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind sie bei diesem Ehrenamt und auf den damit verbundenen Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

Ausschlaggebend ist dabei, dass das Engagement über einen selbstverständlichen Hilfsdienst wie z. B. unter Verwandten hinausgeht. Die Zustimmung kann formlos erfolgen, eine Auflistung der Ehrenamtlichen und der Tätigkeit durch die Kommune ist jedoch sinnvoll. Gleiches gilt für Personen, die sich ehrenamtlich in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege eines unserer Mitgliedsunternehmen, in Vereinen oder Verbänden mit Zustimmung der Gemeinden und Städte entsprechend engagieren, ebenso wie für pensionierte Ärztinnen und Ärzte, die ehrenamtlich in einem Krankenhaus eines unserer Mitgliedsunternehmen tätig werden. Auch andere freiwillig Engagierte, die dem Aufruf des Landes Baden-Württemberg folgen und sich ehrenamtlich für andere engagieren, sind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht ohne Antrag und ist beitragsfrei. Die Aufwendungen werden

vom Land und den Kommunen getragen.

Und wenn ein Unfall passiert?

Melden Sie uns den Unfall umgehend mittels der Unfallanzeige über unser Online Service Portal. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter www.ukbw.de. Auch jede andere formlose Meldung ist möglich.

Weitere Informationen rund zu Maßnahmen und Versicherungsschutz bei Corona finden sich unter <https://www.ukbw.de/informationen-service/coronavirus-information-und-unterstuetzung/>

Fritz-Berger-Stiftung

Sozialstiftung für den Landkreis und die Stadt Lörrach

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB®) der Fritz-Berger-Stiftung für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bietet am Beratungsstandort in Lörrach ab sofort wieder persönliche Beratungen an. Wichtig ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07621 4105036 / 4105037 oder mail eutb@fritz-berger-stiftung.de.

Erreichbar ist die EUTB® montags von 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 13.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr. Die Beratungen finden in den Räumlichkeiten der EUTB® am Chesterplatz 9 in Lörrach unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen wie z.B. das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes und der Einhaltung der üblichen Sicherheitsabstände statt. Auch telefonische und Onlineberatungen sind weiterhin möglich. Beratungen erfolgen zu allen Fragen rund um die Themen Behinderung und Teilhabemöglichkeiten. Der Beratungsstandort in Rheinfelden (Bürgertreff Gambrinus) ist noch geschlossen.

Warnmeldung der Polizei

Das Geschäft mit dem Notfall

Wucher – unseriöse Handwerker

Rat der Polizei: Sich nicht unter Druck setzen lassen

Immer wieder werden der Polizei Fälle von sogenannten Wucher (§ 291 StGB) gemeldet. Dieser kann vorliegen, wenn z. B. eine Zwangslage, die Unerfahrenheit oder die Willensschwäche unbedarfter Bürgerinnen und Bürger ausgenutzt werden. 2018 registrierte die Polizei in Baden-Württemberg noch 618 Fälle landesweit. Durch eine gezielte Aufklärungskampagne der Verbraucherzentrale und der Polizei Baden-Württemberg ist es gelungen, in 2019 die Fallzahlen um rund 25 % auf 461 Fälle zu senken.

Unseriöse Schlüsseldienste, Rohrreiniger, Messerschleifer.....

Dennoch: In jüngster Vergangenheit wurden dem Polizeipräsidium Freiburg 13 Wucher-Straftaten im Präsidiumsgebiet (Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach und Waldshut-Tiengen) mitgeteilt. Meist versuchten unseriöse Handwerker Notlagen schamlos in einen finanziellen Vorteil umzumünzen. Besonders auffällig traten Rohrreinigungs- und Schlüsseldienste in Erscheinung. Aber auch vor unreellen Schädlingsbekämpfern wird gewarnt.

Polizei und Verbraucherzentrale Baden-Württemberg informieren

Tipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de und www.vz-bw.de. Auf diesen Seiten finden Sie wertvolle Hinweise und Verhaltensratschläge. Besonders wichtig: Lehnen Sie eine sofortige Begleichung der Rechnung strikt ab. Achten Sie auf eine rechtskonforme Rechnung (Firmenangabe, Steuer- und Rechnungsnummer).

In Notfällen wählen Sie die kostenlose Notrufnummer 110.

#zukunfklarmachen

Sonderhotline für Jugendliche eingerichtet

Digitale Angebote nutzen

Die Agentur für Arbeit Lörrach stellt jungen Menschen ein breites Spektrum an Online-Angeboten zur Verfügung und unterstützt telefonisch per Sonderhotline und E-Mail bei Fragen der Berufs- und Studienwahl.

„Normalerweise wäre jetzt Hochsaison für die Berufsberatung. Aber aktuell ist nichts normal“, erklärt Mandy Reiss, Teamleiterin der Berufsberatung. Eigentlich setzen Reiss und ihr Team auf den persönlichen Kontakt, nun werden Fragen telefonisch oder per E-Mail geklärt. „Wir beraten weiterhin junge Menschen rund ums Thema Ausbildung und Berufswahl. Durch Corona hat sich lediglich der Kommunikationskanal geändert“, erklärt Mandy Reiss, Teamleiterin der Berufsberatung.

Sonderhotline für Jugendliche

Um der aktuellen Situation gerecht zu werden, wurde extra eine Sondernummer für Jugendliche eingerichtet. Unter 07621 178 888 können Jugendliche von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr direkt bei der Berufsberatung anrufen und Fragen rund ums Thema Berufsorientierung stellen. „Das persönliche Gespräch kann natürlich nichts ersetzen, aber derzeit sind viele Jugendliche durch die aktuelle Situation verunsichert, wissen nicht, ob sie noch einen Ausbildungsplatz finden oder ihn behalten werden. Auch telefonisch oder per E-Mail können wir Tipps geben, Alternativen aufzeigen, beraten oder manchmal einfach nur beruhigen und Mut zusprechen.“

Digital #zukunfklarmachen

„Unser Portfolio an Online-Angeboten ist vielfältig und hilft jungen Menschen dabei, einen für sie passenden Ausbildungs- bzw. Studienplatz zu finden. Es lohnt sich wirklich mal einen Blick auf www.arbeitsagentur.de/bildung zu werfen“, empfiehlt Reiss.

Das Online-Angebot der Agentur für Arbeit im Detail

„Nutz die Zeit – kümmer dich um deine Zukunft!“

Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden Jugendliche ein kostenloses und eignungsdiagnostisch fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu finden, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen: www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool.

Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bietet das www.berufenet.arbeitsagentur.de der BA oder das Filmportal www.berufe.tv

Die App AzubiWelt, die in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar ist, vereint verschiedene Angebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbildungsstellen direkt am Smartphone. Die Seite www.dasbringtmichweiter.de typisch gibt Jugendlichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der am besten passt. Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss oder einen Mittleren Schulabschluss anstreben, finden im Portal www.planet-beruf.de Reportagen, Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl. Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach (www.arbeitsagentur.de/studiensuche).

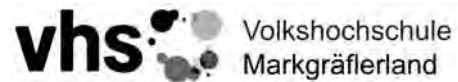
Bade- und Kurverwaltung

Praxen im Kurmittelhaus wieder geöffnet

Mit der Corona-Schließung der Balinea Thermen wurden auch alle Praxen und Geschäfte im Kurmittelhaus geschlossen. Mittlerweile sind jedoch die Praxis ConErz, die Logopädische Sprachpraxis Wied und die allgemeinmedizinische Praxis Dr. Adolf Wasmer wieder geöffnet. Patienten und Kunden müssen unbedingt vorab Termine vereinbaren und die jeweiligen Schutzmaßnahmen beachten. Das Kurmittelhaus ist wieder frei zugänglich, der Zutritt ist jedoch

nur mit Termin erlaubt. Ein längerer Aufenthalt im Kurmittelhaus ist nicht gestattet.

Aus den Schulen



Die Vhs Markgräflerland muss ihren Kursbetrieb weiterhin aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus unterbrechen, so dass derzeit keine Präsenzkurse stattfinden können. Die Vhs Geschäftsstelle arbeitet aber weiter und ist telefonisch unter 07631/16686 Montag, Dienstag, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr oder per E-Mail info@vhs-markgraeflerland.de erreichbar. Darüber hinaus bietet die Vhs eine Reihe von Kursvideos in den Fachbereichen, Italienisch, Englisch, Fitness, Qi Gong und Yoga für Zuhause an. Die Kursvideos sind auf der Homepage unter www.vhs-markgraeflerland.de abrufbar und das kostenfreie Angebot wird kontinuierlich erweitert.

Jung und engagiert: Schulsanitäter nähen Stoffmasken

Schüler der Mathias von Neuenburg Schule nähen zum Schutz vor Corona

Zahlreiche Schulsanitäter der Mathias von Neuenburg Schule, allen voran die Schülerin Samira Busse, engagierten sich gleich zu Beginn der Corona-Pandemie. Aktiv ging die Schülerin auf Daniela Kirschner, Ansprechpartnerin des DRK-Kreisverbandes Müllheim für den Schulsanitätsdienst und Koordinatorin des Projektes DRK-Glückspforten zu und fragte wie man beim DRK-Kreisverband helfen könne. Gleichzeitig zeigte sie ihre selbstgenähten Masken. Daraus entstand ein Projekt des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. und den Schulsanitätern der Mathias von Neuenburg Schule, dass auch noch weitere fleißige Helferinnen und Helfer aus der Bevölkerung und aus dem Kreis der Hundeführer der DRK-Glückspforten fand. Um die bestmöglichen Masken für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Pflege- und Rettungsdienst, sowie für den DRK-Einkaufsservice zu nähen, wurden Menschen befragt, die diese Masken zu ihrem Schutz und dem Schutz der Patienten täglich tragen. Die Masken befinden sich seit einigen Wochen im bewährten Einsatz. Bis jetzt konnten, dank des fleißigen Helferkreises, 1500 Masken genäht und verteilt werden.

Trotz Corona-Pandemie – das Radfahrtraining für die Viertklässler ist gesichert / Eine Initiative der Verkehrswachten in Südbaden in Kooperation mit der Polizei

Die Radfahrausbildung kann aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/2020 nicht wie geplant fortgeführt werden. Kinder der vierten Klasse, die in diesem Alter verstärkt mit dem Fahrrad unterwegs sein werden, müssen dennoch auf die Herausforderungen des Straßenverkehrs vorbereitet werden. Um diese Kinder zu schützen und Unfälle zu verhüten, werden ab Montag, 18. Mai 2020, spezielle Radfahrtrainings stattfinden. Die Veranstaltungen werden von den örtlichen Verkehrswachten angeboten, die ihre Jugendverkehrsschulen zur Verfügung stellen. Polizeibeamte des Referats Prävention beim Polizeipräsidium Freiburg werden die Trainings vor Ort durchführen und in komprimierter Form die wichtigsten Inhalte der Radfahrausbildung vermitteln.

Das Radfahrtraining wird unter strenger Einhaltung der Vorschriften der Corona-Verordnungslage und des Infektionsschutzgesetzes abgehalten. Es handelt sich nicht um Schulveranstaltungen – Eltern begleiten ihre Kinder während des Trainings. Für das Training kann gerne das eigene Fahrrad mitgebracht werden. Es werden aber auch Übungsfahrräder vorge-

halten. Zwingend erforderlich ist jedoch ein eigener Radhelm!
Die Teilnahme am Radfahrtraining kann nur über eine vorherige Anmeldung erfolgen.

Anmeldezeiten und Erreichbarkeiten:

Landkreis Lörrach: E-Mail: ; Telefon: 0172 / 7497317 – in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Trainingsort: Jugendverkehrsschule Lörrach, Parkplatz Wintersbucksporthalle, Wintersbuckstraße 19; Montag bis Donnerstag, 13.00 bis 14.30 Uhr / 15.00 bis 16.30 Uhr

Aus den Kindergärten

Liebe Eltern,

heute müssen wir Ihnen mit großem Bedauern mitteilen, dass die beabsichtigten Änderungen zum 18. Mai 2020 zur Kinderbetreuung in unseren Kindergärten nicht erfolgen werden. Mit Schreiben vom 6. Mai 2020 hatte die Kultusministerin, Frau Eisenmann, eine schrittweise Annäherung an einen Regelbetrieb in den Kitas angekündigt. Die neue Corona-Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2020 sieht diese Öffnung aber nicht vor. Es bleibt bis zum 15. Juni 2020 bei der Notbetreuung (systemrelevante Berufe) und der erweiterten Notbetreuung (präsenzpflichtige Berufe und Arbeitgeberbescheinigung). Im Amtlichen Teil finden Sie hierzu die neueste Verordnung (Stand 9. Mai 2020, Inkrafttreten 11. Mai 2020), die für uns bindend ist.

Für uns alle bedeutet das Folgende:

- die Notbetreuung wird bis 15. Juni weiter bestehen
- Die Notbetreuung wird auch in den Pfingstferien angeboten
- es gelten weiterhin die Regelungen zur erweiterten Notbetreuung
- Eltern können Ihre Kinder anhand der Anmeldung zur Notbetreuung (siehe Homepage) und der Arbeitgeberbescheinigungen (über Präsenzpflicht und Unabkömmlichkeit) unter anmelden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Vorläufig noch keine regulären Veranstaltungen und Gottesdienste in unseren Gemeinden

Liebe Gemeindemitglieder, in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens werden die strengen Bestimmungen zum Schutz vor dem Corona-Virus allmählich gelockert. So wurde auch das Gottesdienstverbot aufgehoben. Ab dem 10. Mai 2020 ist es grundsätzlich wieder möglich, öffentliche Gottesdienste zu feiern – allerdings unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen und Hygieneauflagen. Dies bedeutet nicht nur einen hohen Desinfektionsaufwand vor und nach einer Zusammenkunft in unseren Kirchen, sondern auch erhebliche Einschränkungen für die gottesdienstliche Feier selbst. Diese darf maximal 30 Minuten dauern. Um die Gefahr der Tröpfcheninfektion gering zu halten, darf weder gesungen noch laut gebetet werden. Ebenso ist die Abstandsregel von 2 Metern einzuhalten, was entsprechend die zulässige Teilnehmerzahl beschränkt. Außerdem wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen. Die Kirchengemeinderäte unserer Gemeinden haben das Für und Wider eines Wiedereinstiegs in die sonntäglichen Gottesdienste in unseren Kirchen zu den derzeit herrschenden Bedingungen sorgsam beraten und gegeneinander abgewogen. Dabei hat sich gezeigt, dass für unsere Gemeinden der erforderliche Aufwand in keinem Verhältnis steht zu dem, was derzeit an gottes-

dienstlicher Feier überhaupt möglich ist. Es wird also zunächst einmal weiterhin so sein, dass sonntags keine Gottesdienste in unseren Kirchen stattfinden werden – dafür bitten wir um Ihr Verständnis. Wir gehen davon aus, dass einige Kirchengemeinden wohlbegründet ähnlich entscheiden wie wir, einige Gemeinden aus guten Gründen aber auch anders. Das ist legitim und zu respektieren. Wir werden die Entwicklung sehr genau beobachten und zeitnah reagieren, sobald Gottesdienste unter – aus unserer Sicht – zumutbaren Bedingungen wieder gefeiert werden können. Wir alle hoffen, dass dies in absehbarer Zeit wieder der Fall sein wird, und sehen dem mit Zuversicht und Vorfreude auf das gemeinsame Singen und Beten und die Gemeinschaft in unseren Kirchen entgegen.

Liebe Gemeindemitglieder, es schmerzt, Ihnen Woche für Woche mitteilen zu müssen, dass wir nicht wieder zum normalen Gemeindeleben zurückkehren können. Aber lasst uns bitte aneinander denken, füreinander beten und miteinander durchhalten!

Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und andere auf! Herzlich grüßt

Ihr Vertretungspfarrer Ulrich Henze

Zur Zeit gilt für unsere Gemeinde:

1. Der Kirchengemeinderat hat am 2. Mai 2020 beschlossen, dass in unseren Kirchen vorerst noch keine Gottesdienste gefeiert werden, da die erforderlichen Auflagen des Schutzkonzeptes von uns nicht erfüllt werden können. Auch andere gemeindliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich.

2. Auch Beerdigungen können deshalb vorläufig nur in folgendem Rahmen stattfinden: es sind höchstens 50 Teilnehmende zugelassen, die Trauerfeiern finden nur am Grab und damit unter freiem Himmel statt. Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 2 m.

Wenn die Beschränkungen aufgehoben sind, werden wir an einem Sonntag einen Gedenkgottesdienst für all die feiern, die in dieser Zeit in unseren Gemeinden verstorben sind und keine Trauerfeier in der Kirche möglich war. Wir werden ihrer namentlich gedenken und für sie und die Angehörigen beten. Möglich sind dann auch Nachrufe von Vereinen.

3. Die Bücherei im Bellingener Albert-Schweitzer-Haus ist ab 20. Mai 2020 wieder mittwochs von 11.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 16.00 bis 17.00 Uhr geöffnet

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Unter der Telefonnummer 0174/344 2656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

Geistliche Angebote in anderer Form

Unter der Internet-Adresse „evangelisch-im-rebland.de“ finden Sie vorläufig für jeden Sonntag einen Gottesdienst, der von einem der kirchlichen Hauptamtlichen der Region Rebland gestaltet wird. Auch die Gottesdienste im Fernsehen und unter „ekiba.de“ sind eine gute Möglichkeit, durch Musik, Gebet und Predigt das Wort Gottes zu erleben.

Nachruf Horst Panzer



Am 6. Mai 2020 ist der beliebte ehemalige Gemeindediakon Horst Panzer in Berlin verstorben.

Horst Panzer aufgewachsen in Badenweiler studierte Religionspädagogik und kam nach den Stationen Mosbach und Markdorf im Herbst 1995 nach Bad Bellingen. Seine Schwerpunkte umfasste die Kurseelsorge und die Jugendarbeit im Distrikt Rebland. Mit großem Engagement und viel Leidenschaft füllte er diese Aufgabenbereiche mit Leben.

Für die Kurseelsorge organisierte er kleinere und auch größere Konzerte, gestaltete Lesungen und einen Literaturkreis und bot Fahrten zu Kunstausstellungen an. Er, der selber sehr an Kunst interessiert war, belebte das Albert-Schweizer-Haus in Bad Bellingen mit Ausstellungen von Künstlern aus der Region. In den Sommermonaten war er mit der Campingkirche auf dem Campingplatz in Bamlach mit Gottesdiensten und Workshops präsent.

Einen guten Draht hatte Horst zu den Jugendlichen der Gemeinden. Die Vorbereitung der Konfirmanden auf die Konfirmation war ihm eine Herzensangelegenheit. Viele ehemalige Konfirmanden haben den Kontakt gehalten und schätzten ihn als Gesprächspartner und Freund. Viele Jugendliche werden die abenteuerlichen Freizeiten und Fahrten in lebhafter Erinnerung behalten.

Während seiner Dienstzeit gestaltete er den Gemeindebrief der Kirchengemeinde mit und meldete sich bis zur diesjährigen Ausgabe auch mit einer „Wortmeldung“ aus Berlin.

Neben Gottesdiensten und Kasualien sah er den Schulunterricht am Schulzentrum in Efringen-Kirchen als wichtige Verantwortung. Er pflegte ein kollegiales Verhältnis zu seinen Schülern aber auch zum Lehrerkollegium.

Nach seiner Pensionierung verlegte Horst Panzer seinen Wohnsitz nach Berlin. Er hielt jedoch regelmäßig Kontakt zu Personen und Vereinen im Markgräflerland. Besonders den Gottesdienst beim Grasbahnrennen des MSC feierte er gerne am Sonntag nach dem Rennen im Festzelt. Für den Gottesdienst bei den Mundarttagen wurde er gerne als Prediger angefragt und kam dieser Anfrage auch alljährlich nach. Im Reformationsjahr 2017 hielt er als „Martin Luther“ den Gottesdienst zum 500 jährigen Reformationsjubiläum.

Ohne Zweifel hat Horst Panzer als Seelsorger tiefe Spuren in den kirchlichen und politischen Gemeinden bei uns im Markgräflerland hinterlassen.

Viele Bürger und Gemeindeglieder werden ihn vermissen und als Mensch mit seiner offenen und unkomplizierten Art gerne in gute Erinnerung behalten.

Für die Kirchengemeinden Bad Bellingen mit Bamlach und Rheinweiler, Blansingen-Welmelingen- Kleinkerns, Hertingen C. Berger

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen



Liebe Gemeinde,

wir sind froh, dass ab dem 16. Mai 2020 wieder möglich ist, gemeinsam Gottesdienste zu feiern. Damit dies möglichst auch so bleibt, bitten wir Sie dazu beizutragen, die Infektionsgefahren zu minimieren, indem Sie die folgenden Regeln beachten:

TEILNEHMENDE: Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gibt es in den Kirchen der Seelsorgeeinheit eine Obergrenze für die Zahl der Mitfeiernden, die vor Ort durch Aushang bekannt gegeben werden.

HINWEISE ZUR HYGIENE: Wir bitten Sie, die Markierungen in der Kirche unbedingt zu beachten und den Weisungen unserer Ordner/innen zu folgen, damit der notwendige Mindestabstand (2 m) zwischen Personen zu jeder Zeit gewahrt werden kann. Dies gilt auch für Laufwege durch den Kirchenraum vor, während und nach einem Gottesdienst. Wir bitten Sie darum, während des Aufenthalts in unserer Kirche eine Alltagsmaske, einen Schal oder ein Tuch vor Mund und Nase zu tragen. Gerne können Sie vor und nach dem Gottesdienst die bereitgestellten Möglichkeiten zur Handdesinfektion nutzen. Leider müssen unsere Weihwasserbecken weiterhin leer bleiben.

VERHALTEN IM KIRCHENRAUM: Bitte benutzen Sie für die Gottesdienste Ihr eigenes Gotteslob. Ihre Kollekte wird nicht

während der Gabenbereitung, sondern am Ausgang erbeten. Hierzu stehen Körbe bereit. Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. verzichten wir weiterhin. Halten Sie bei der Kommunionausteilung bitte unbedingt jederzeit den Mindestabstand von 2 m zu den Mitfeiernden ein. Die Austeilung erfolgt stumm ohne den Spendendialog („Der Leib Christi – Amen“) ausschließlich in Form der Handkommunion. Es darf zu keiner Berührung der Hände von Kommunionsspender/in und Kommunionempfänger/in kommen. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber keine Hostie empfangen, werden ohne Berührung gesegnet. Personen mit Krankheitssymptomen können an der Feier des Gottesdienstes nicht teilnehmen.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen

Olaf Winter, Pfarrer

Margot Lüthy, Gemeindeferentin

Die aktuelle Gottesdienstordnung:

16. Mai Samstag der fünften Osterwoche

Bad Bellingen 18.30 Uhr **Hl. Messe**

17. Mai Sechster Sonntag der Osterzeit

Liel 09.00 Uhr **Hl. Messe**

Schliengen 10.30 Uhr **Hl. Messe**

18. Mai Montag der sechsten Osterwoche

Schliengen 7.30 Uhr **Hl. Messe – Lateinische Messe (Forma ordinaria)**

19. Mai Dienstag der sechsten Osterwoche

Bad Bellingen 17.45 Uhr **Rosenkranz**

Bad Bellingen 18.30 Uhr **Hl. Messe für Maria**

Himmler, Familien D´Souza und Schweizer und die armen Seelen

Bad Bellingen 19.15 Uhr **Eucharistische Anbetung**

21. Mai Donnerstag – Christi Himmelfahrt (H)

Bamlach 09.00 Uhr **Hl. Messe**

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro bleibt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. In dringenden Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (Tel. 07635-8244780). **Telefonzeiten:** Mittwoch und Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr kath.pfarramt@se-schliengen.de oder Gemeindeferentin Margot Lüthy, Tel. 0151 50801258, mluethy@se-schliengen.de.

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

• Mittwoch, 13. Mai 2020

Frosch-Apotheke, Basler Straße 19, 79540 Lörrach
07621 919310

• Donnerstag, 14. Mai 2020

Pfalz-Apotheke, Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen
07628 336

• Freitag, 15. Mai 2020

Flora-Apotheke, Hauptstraße 123, 79379 Müllheim
07631 36340

• Samstag, 16. Mai 2020

Bären-Apotheke, Hauptstraße 188, 79576 Weil am Rhein
07621 73000

• Sonntag, 17. Mai 2020

Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim
07631 12775

• Montag, 18. Mai 2020

Markgräfler Apotheke, Freiburger Straße 81,
79576 Weil am Rhein 07621 62236

• Dienstag, 19. Mai 2020

Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim
07631 740600

• Mittwoch, 20. Mai 2020

Hirsch-Apotheke, Tumringer Straße 180, 79539 Lörrach
07621 2122

**Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis
Lörrach**

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Ambulante Pflegedienste

► **Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V.**

Papierweg 18, 79400 Kandern, Telefon 07626/91412-0

► **Ambulante Hospizgruppe Kandern**

Papierweg 18, 79400 Kandern, Hospizhandy 0151-23824186

► **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Müllheim e.V.**

Moltkestraße 14, 79379 Müllheim, Telefon 07631/1805-0

► **Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler**

Mit einem breitgefächerten Angebot aus Dienstleistungen aller Art - rund um Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft kommen wir zu Ihnen nach Hause.

Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler Schloßstraße 1, 79415 Bad Bellingen, Telefon 07635/3136-202, Fax 07635/3136-205, E-Mail: ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de

► **Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder**

Tag und Nacht erreichbar unter Telefon 07621/49325

► **Telefonseelsorge** Nr. 0800 111 0111/222

► **Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.**

Sozialberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige. Telefon 07621/92750, Fax 07621/927517, Mail: info@caritas-loerrach.de

► **ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung**

Information-Beratung-Vermittlung im Alter, bei Behinderung und Pflege. **Schliengen:** Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (nur in geraden Kalenderwochen), Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, Schliengen, Telefon 07635/821518, E-Mail: ipunkt@fritz-berger-stiftung.de Internet: www.fritz-berger-stiftung.de

► **Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.**

Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Telefon 0761/36122, Fax 0761/36123, E-Mail info@bsvsb.org, Internet www.bsvsb.org

Vereinsmitteilungen



**Radfahrverein
All Heil Bamlach e.V.**

Radsportverein Bamlach / Touristiker sind wieder aktiv

Gemäß den staatlichen Vorgaben haben wir unser Tourenangebot wieder online gestellt. Wir werden in Gruppen bis 5 Teilnehmer fahren, das bedeutet wir achten auf den Mindestabstand und die Hygieneregeln. Die Ausfahrten finden jeweils dienstags und sonntags statt. Abfahrtszeiten sind gerne online auf unserer Homepage einsehbar. Wir freuen uns auf eine gemeinsame unfallfreie Saison.

Mit sportlichen Grüßen

Achim Schmidhauser, Erster Vorstand RV Bamlach

Sonstiges

Fleißige ehrenamtliche Helfer beim DRK-Einkaufsservice

Seit Ende März organisiert der DRK-Kreisverband Müllheim e.V. in Zusammenarbeit mit der Firma Hieber's Frischecenter einen Einkaufsservice für Menschen, die aus alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr einkaufen gehen können.

Eine großartige ehrenamtliche Unterstützung hat der DRK-Kreisverband dabei durch die DRK-Ortsvereine Bad Bellingen und Bad Krozingen erfahren. Auch neue Helferinnen und Helfer, die aufgrund der momentanen Arbeitssituation zu Hause sind und in ihrer neu gewonnen Freizeit Menschen helfen möchten, die es in diesen Zeiten besonders schwierig haben, sind als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für den DRK-Einkaufsservice zwei Mal wöchentlich im Einsatz. Der DRK-Kreisverband freut sich, diesen Service auch weiterhin anbieten zu können. Die Mitarbeiter/innen des DRK-Kreisverbandes nehmen Bestellungen immer montags und mittwochs zwischen 13.00 und 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 07631/1805-14 und via E-Mail über einkaufsservice@drk-muellheim.de entgegen. Auch eine Online-Bestellung über die folgende Website ist möglich: www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/. Die Bestellungen werden vom DRK-Kreisverband zusammengefasst an die jeweiligen Hieber-Märkte weitergegeben. Das DRK liefert die Ware vor der Haus- oder Wohnungstüre ab. Die bestellten Waren können kontaktlos mit EC-Karte bezahlt werden und die Auslieferung ist kostenlos. Das Angebot steht allen Menschen im Gebiet des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. zur Verfügung.



**3 Geschäfte
unter einem Dach**

■ **Druckerei**

für Industrie-, Handel-, Gewerbe- und Privatdrucksachen

■ **Buchhandlung**

mit aktuellen Büchern und Bestellservice

■ **Schreibwarenabteilung**

mit ausgewählten Glückwunschkarten, Gästebüchern und exklusiven Schreibgeräten u. v. m.

■ **AUG. SCHMIDT**

Werderstraße 31, 79379 Müllheim
Tel. 07631/2770, Fax 2753
e-mail: druckerei-schmidt@gmx.de

HIER WERDEN SIE GUT BERATEN UND BETREUT

HAUS- & WOHNUNGSSANIERUNG

Schlüsselfertige Komplettlösungen zum fairen Preis

Wir und unsere Partnerbetriebe bieten Ihnen:
BADSANIERUNG / KÜCHEN / EINBAUMÖBEL / FLIESEN
SANITÄR / HEIZUNG / MALER / TROCKENBAU
BODENBELÄGE / ELEKTROINSTALLATION

WWW.WOHNGEFUEHL-GMBH.DE

Wohngefühl
Innenausbau GmbH

Bernhard Sutter
Rheinauenstraße 2/1
79415 Rheinweiler
Telefon 07635 827 00 40
Mobil 0171 474 25 86



Kreativstickle

Wir sind eine Stickerei, Verkaufsgeschäft
für Handgemachtes und Dekoartikel

Connys Stickdesign
Cornelia Schwarz Im Martelacker 2 * 79588 Efringen-Kirchen
www.connys-stickdesign.de * Tel.: 07628/800174

Mo: 9.00-12.30 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Di, Do: 8.00-12.30 Uhr 14.00-17.00 Uhr Mi, Fr: 8.00-14.00 Uhr
Sa: 9.00-13.00 Uhr alle 14 Tage



**Naturstamm-
Haus**

Zimmermeister
Gebäudeenergieberater
Markus Müller

79415 Hertingen

Tel. 0 76 35 / 82 66 92 · Mobil 01 71 / 2 36 01 03

Vollwärmeschutz an Dach und Wand, Altbausanierungen,
Zimmerer- und Holzbauarbeiten aller Art



Auto-Service Rudi Groß GmbH

Neu- und Gebrauchtwagen-Verkauf
Reparatur sämtlicher Fabrikate
Unfallinstandsetzung und Leihwagen
Reifenservice · TÜV / AU
... mit uns fahren Sie gut!

79415 Bad Bellingen/Hertingen · Tannenkircher Straße 2a
Telefon (0 76 35) 18 45 · Telefax (0 76 35) 23 71
www.ford-gross.de · info@ford-gross.de



KFZ-MEISTERBETRIEB

Weitere Informationen unter:

Talstraße 4 | 79400 Kandern/Holzen
Tel. 07626 - 86 82 | kontakt@az-motors.net

REPARATUREN ALLER MARKEN | TÜV · AU | REIFENHANDEL
FAHRZEUGUMBAUTEN | GEBRAUCHTFAHRZEUGE

Elektro Bächlin GmbH



Bamlacher Straße 6
79415 Bad Bellingen 2

OT Rheinweiler
Telefon 0 76 35 / 5 43



Hilfe im Trauerfall

**BESTATTUNGEN
SIEGBERT MAYER**

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

Praxis für Allgemeinmedizin und Psychotherapie
Susanne Picht-Rothweiler in Kandern-Tannenkirch
**Unsere Praxis ist vom 21. Mai 2020 bis
5. Juni 2020 geschlossen.**

44 qm Wohnung in Bad Bellingen

EBK, Bad mit Du/WC, gr. Wohn-Schlafbereich, Südbalkon,
Stellpl. Frei ab 01.08.20, 400,00 KM + 70,00 NK, 2 KM
Kautions **Tel. 0175 19 66 231**

"Adieu Hermann - ein Belliger in Paris"

Youtube-Video von Klaus Amann freigeschaltet



**Hörbücher
DVD's
bei**

**Buchhandlung
Aug. Schmidt**

Werderstraße 31, 79379 Müllheim
Telefon 07631/2770, Fax 2753
druckerei-schmidt@gmx.de

SIBU

„Die Haushaltshilfe“

Mai!

Die Sonne bringt es an den Tag!
Eigentlich möchte man immerzu
putzen. **Kein Zeit oder Lust? Wir
helfen Ihnen! Interessiert?**

Silke-Maria Buck · 79379 Müllheim
☎ 07631/793230 · 0172 / 3160871

ENDLICH!

Liebe Gäste,
ab **Donnerstag, den 21. Mai** sind wir wieder
für Sie da. Wir freuen uns soooooo auf
ein gesundes Wiedersehen!

Ihre Familie Speck
und alle Mitarbeiter

MARKUSHOF
HOTEL · RESTAURANT

Badstrasse 6, Bad Bellingen
Tel. +49 7635-31080, Mi Ruhetag
www.hotel-markushof.de

*** Matjes wieder ab 22. Juni *** **Neu:** Jetzt auch Take-away! ***

Unser Buchtipp diese Woche



Aug. Schmidt Buchhandlung
79379 Müllheim • Werderstraße 31 • Tel. 07631/2770

Wir führen **Pelikan** Schreibgeräte in großer Auswahl.



Buchhandlung/Schreibwaren
August Schmidt

Werderstraße 31 79379 Müllheim
Tel. 07631-2770 Fax 07631-2753

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen

Täglich Essen zum Mitnehmen

11.30 - 14.30 + 17.00 - 21.00 Uhr

07635-9180

frische **Spargeln**
aus der Region

Speisekarte online: www.roessle-hertingen.de
Vorbestellungen nehmen wir jederzeit gerne entgegen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Ihre Familie Engler

Wir drucken Ihre Traueranzeigen
und Danksagungen
schnell und zuverlässig!

Druckerei Aug. Schmidt, Müllheim
Werderstraße 31 • Telefon 07631 / 2770
druckerei-schmidt@gmx.de

druckerei  **schmidt**

druckerei-schmidt@gmx.de

M Ü L L H E I M

Tel. 07631-2770

Aktuell
Neu im Angebot

Farbausdrucke von Ihrer
Datei bis Din A 0

Lieferung

Montag und Mittwoch frei Haus Bad Bellingen



*DU BIST NICHT MEHR DA
WO DU WARST
ABER DU BIST ÜBERALL
WO WIR SIND*

Gertraud Elisabeth Reichert

geb. Renner

* 07.12.1932 † 09.05.2020

*In liebevoller Erinnerung nehmen wir Abschied
Alfred, Roland und Helga mit Familien
und Verwandte mit Familien*

*Die Urnenbeisetzung
findet im engsten Familienkreis statt.
Traueradresse: Mühlenstraße 6, 79415 Bad Bellingen*